

Geldspielgeräte Umsatzsteuer ja oder nein?

Das Finanzgerichts Hamburg hat mit Urteil vom 17. Juli 2014 entschieden, dass die Erhebung von Umsatzsteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit rechtmäßig ist.

Die Klägerin aus Schleswig-Holstein musste im Jahr 2010, neben der Spielvergnügungsteuer, auch Umsatzsteuer auf die monatlichen Bestände der Gerätekasse entrichten. Die Kasseneinnahmen stellten die Bemessungsgrundlage dar. Die Klägerin sieht hier einen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundsätze, wie zum Beispiel die Proportionalität. Das bedeutet, dass die Steuer proportional zum Preis jeder einzelnen Leistung stehen muss. Im beschriebenen Fall wird dies bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da nicht nachvollziehbar ist, wie viel jeder einzelne Spieler gewonnen oder verloren hat.

Mit Hinweis auf die Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat das Finanzgericht in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass die Kasseneinnahmen dem umsatzsteuerlichen Preis der Leistung des Spielhallenbetreibers entsprechen und als Bemessungsgrundlage geeignet sind. Außerdem ist die Steuer „abwälzbar“ und wird letztlich vom Endverbraucher getragen.

Das Finanzgericht hat eine Revision der Klägerin nicht zugelassen. Dennoch ist das Urteil nicht rechtskräftig, da die Klägerin eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erhoben hat und dessen Entscheidung noch aussteht.